



schrankenlos

schrankenlos e.V. | Barfüßerstraße 32 | 99734 Nordhausen

schrankenlos e.V.
Barfüßerstraße 32
99734 Nordhausen

Kontakt

Telefon: 03631 980901
E-Mail: info@schrankenlos.net
www.schrankenlos.net

Beitragsordnung des Vereins schrankenlos Nordhausen

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.

Die festgesetzten Beträge gelten zum 1. Januar des folgenden Jahres, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

Die jährliche Beitragshöhe für

- natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt 40 €
- Fördermitglieder mindestens 40 + X €
- juristische Personen mindestens 50 €

Für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen kann auf begründeten Antrag befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbeitrag von 25 € gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren zum 30.09. des Kalenderjahres. Der Beitrag kann im Voraus geleistet werden.

§ 5 Säumnis

Der § 5 der Satzung wird wie folgt präzisiert: Im Säumnisfall wird das Mitglied nach Ausbleiben des Beitrags bis zum 31.12. des Kalenderjahres gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung (in Schriftform) oder länger als 2 Jahre den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. Der Vorstand wird darüber in Kenntnis gesetzt und die Geschäftsführung

Bankverbindung: schrankenlos e.V.
Kreissparkasse Nordhausen
IBAN DE64 8205 4052 0032 0159 92
BIC HELADEF1NOR

Steuernummer: 157/142/24821
USt.-ID-Nr.: DE216110928
VR 410484 Sitz: Nordhausen

**Interkulturelles
Leben
gestalten**



informiert in der nächsten Mitgliederversammlung. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle wirtschaftlicher Härte auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 7 Mitgliedsbescheinigung

Bei Neuaufnahme wird eine Mitgliedsbescheinigung ausgestellt.

§ 8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden ab einem Einzelbetrag in Höhe von 300,00€. Spenden, die unter diesem Wert liegen, können vom Spender mittels des Kontoauszuges beim Finanzamt nachgewiesen werden.

Für Spenden mit einem Einzelwert ab 300,00€ können auf Antrag unterjährig Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2021 in Kraft.